

STATUTEN

Des Vereines **„TURNVEREIN WEISSENBACH / TRIESTING „**

1) NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES:

- 1.1. Der Verein führt den Namen **„TURNVEREIN WEISSENBACH / TR.“**
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in **2564 Weissenbach a. d. Triesting / N.Ö.**
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit
 - a) auf das Gebiet des Bundeslandes
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der dzt. geltenden Fassung ist beabsichtigt.

2) ZWECK DES VEREINES:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt: unter Ausschluss jeder politischen Tendenz die Pflege und Verbreiterung aller Zweige des körperlichen Sportes. Diesen Zweck sucht er durch regelmäßige Übungen in den einzelnen Sportzweigen, durch Veranstaltungen von öffentlichen Wettspielen und Teilnahme an Meisterschaften, Veranstaltungen unterhaltender Art und Einrichtung von sportlichen oder sonstigen Übungsplätzen, zu erreichen.

3) MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG UND MITTEL:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Ideelle Mittel:
Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen, Diskussionsabende, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, etc.
- 3.2. Materielle Mittel:
Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

4) ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5) ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

6) BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann
 - a) nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung, länger als drei (3) Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht

7.1. allen Mitgliedern, zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8) VEREINSORGANE:

Organe des Vereines sind

- 8.1. die Generalversammlung (Pkt. 9,10)
- 8.2. der Vorstand (Pkt. 11 – 13)
- 8.3. die Rechnungsprüfer (Pkt. 14)
- 8.4. das Schiedsgericht (Pkt. 15) .

9) DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet
 - a) alle 3 Jahre
innerhalb des Kalenderjahres statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei (2) Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens acht (8) Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmbe-
rechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer
schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei
Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter)
beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht
beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit
derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschie-
nen, beschlussfähig ist.
- 9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in
der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut
des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch
einer qualifizierten Mehrheit von
a) zwei Drittel
der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des
Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhin-
derung sein Stellvertreter.

10) AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG :

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des
Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verei-
nes
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende
Fragen

11) DER VORSTAND :

- 11.1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Obmann
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
 - d) der Vorturner, und
 - e) deren Stellvertreter

- 11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei (3) Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9.) und Rücktritt (Pkt. 11.10.).
- 11.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner Funktion entheben.
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12) AUFGABENKREIS DES VORSTANDES :

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten :

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

13) BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER :

- 13.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.
- 13.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- a) Der Obmann führt den Vorstand in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten , die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; dies bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich .
 - d) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
 - e) Die Stellvertreter des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

14) DIE RECHNUNGSPRÜFER :

- 14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß.

15) DAS SCHIEDSGERICHT :

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16) AUFLÖSUNG DES VEREINES :

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen, zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- 16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem Blatt zu veröffentlichen.

Für den Obmann:

Für die Schriftführerin:

Johann Müller

Doris Fodroczi